

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Winden

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofsatzung)

1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	150 Euro
b) vom vollendeten 5.Lebensjahr	160 Euro

II. Verleihung des Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (§ 14 Friedhofsordnung)

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofsatzung für

1.1 Einzelgrabstätte	300 Euro
Doppelgrabstätte	650 Euro
jede weitere Grabstelle	300 Euro

1.2 Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21 Friedhofsordnung)
Doppelgrabstätte im Grabfeld E **1.100 Euro**

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr für

2.1 Wahlgrabstätten	
Einzelgrabstätte	15 Euro
Doppelgrabstätte	33 Euro
jede weitere Grabstelle	15 Euro

2.2 Grabstätte zu 1.2 (Besondere Gestaltungsvorschriften)
Doppelgrabstätte im Grabfeld E **55 Euro**

3. Urnenwahlgrabstätte (Mauer Nord)

3.1 Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte mit einer Belegungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren durch Berechtigte nach Ziffer 1

300 Euro

3.2 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr

15 Euro

4. Anonyme und pflegearme Urnengrabstätten (§15 Friedhofsordnung)

4.1 Anonyme Urnengrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes **150 Euro**

4.2 Pflegearme Urnengrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes **300 Euro**

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **15 Euro**

III. Bestattungen gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung

Bei Bestattungen von Personen gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung ist über das Entgelt eine Sondervereinbarung zu treffen. Darin ist vorzusehen, dass im übrigen die Friedhofsatzung und die Friedhofgebührensatzung analog gelten.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Normalgrab (Einzelgrab)	435 Euro
b) Normalgrab in bereits bestehender Grabstätte	460 Euro
c) Urnengrab	110 Euro
d) Kindergrab	180 Euro

Die Gebühren zu Buchst. a) bis d) verändern sich, wenn sich die an Unternehmer zu zahlenden Entgelte ändern oder ein anderer Mehrwertsteuersatz festgelegt wird.

V. Zuschläge für Bestattungen

Bei Bestattungen oder Beisetzungen an einem Sonn- oder Feiertag wird ein Aufschlag von 100% auf die Gebühren nach IV. für die Grabanfertigung berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Kosten sind vom Antragsteller/Gebührensschuldner in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei Abräumung von Grabstätten erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang. (Lohn- und Sachkosten).

VII. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle je Bestattung oder Trauerfeier einschl. Reinigung und Desinfektion

	250 Euro
Desinfektion bei vorübergehender Einstellung einer Leiche	16 Euro
Vorübergehende Einstellung einer Leiche je angefangenen Tag	31 Euro
Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen	31 Euro
für jeden weiteren Tag	3 Euro

VIII. Bestattungsfeier

Grabgeläute	10 Euro
-------------	----------------